

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alle angebotenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die errechnete Zeltmiete ist zu einem Drittel bei Auftragserteilung, zu einem weiteren Drittel vor Aufbaubeginn am Aufbau- und dem übrigen Drittel nach Fertigstellung der Zeltanlage ohne jeglichen Abzug an den Überbringer der Rechnung zu zahlen. Aufrechnungen bzw. Verrechnungen können nur mit rechtskräftig gestellten Gegenforderungen erfolgen.

Sollte der Mieter von dem Mietvertrag zurücktreten, ergeben sich folgende Kosten:

Bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn – 20 % des Mietzins.

Bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn – 80 % des Mietzins.

Ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn – 100 % des Mietzins.

In dem genannten Mietpreis sind die Kosten für den für den Auf- und Abbau der Zeltanlage enthalten. Eine Notlichtanlage wird grundsätzlich nicht vom Vermieter eingebaut.

Der Zeltaufbauplatz muß eben sein, andernfalls muß der Mieter das erforderliche Unterbauholz sofort liefern, d.h. spätestens 1 Tag vor Aufbau der Zeltanlage, andernfalls haftet der Mieter für die Kosten der Mehrarbeiten.

Schäden der Vertragspartner, die auf höhere Gewalt beruhen, sind grundsätzlich von keinem der Vertragspartner zu erstatten.

Der Mieter hat für jeden Schaden aufzukommen und kann sich nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn er gegen folgende Anordnungen verstößt:

Der Mieter darf am Zustand der Ihm übergebenen Zeltanlage keine Änderungen im bautechnischer Hinsicht vornehmen.

Der Mieter hat bei Sturm sämtliche Außeneingänge zu verschließen.

Der Mieter haftet für Beschädigungen des Materials wie Gerüst, Planen, Lagerhölzer, Fußboden usw. durch Absägen, Einschlagen von Nägeln und Beschädigungen von Feuerwerkskörpern usw.. Während der Lindenblütenzeit werden Zelte auf keinen Fall unter Lindenbäumen aufgestellt.

Der Mieter hat sämtliche dem Vermieter nicht gehörenden Gegenstände bis 8.00 Uhr des Abbau-Tages aus der Zeltanlage zu räumen bzw. zu beseitigen, andernfalls ist der Vermieter berechtigt, dieses auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen. Ebenso hat der Mieter, die dem Vermieter gehörenden Gegenstände transportfähig (Zustand der Anlieferung) zu übergeben.

Die Übergänge zwischen den Zelten sowie Extra-Einteilungen in der Zeltanlage sind vom Mieter fertigzustellen oder unterliegen einer besonderen Vereinbarung.

Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch Dritten gegenüber für Nässeschäden, für Schäden von Eindringen von Regen, Hagel oder Schnee, die an dem vom Mieter oder Dritten in dem Zelt gelagerten Gegenständen oder vorgenommenen Arbeiten entstehen. Der Vermieter kommt nicht für Inhaltsschäden auf.

Der Mieter ist verpflichtet, die gesamte elektrische Anlage innerhalb und außerhalb der Zeltanlage, ebenso die vom Vermieter verlegten Kabel, insbesondere das Zuführen des Stromes und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch einen bei dem zuständigen Elektrizitätswerk zugelassenen Elektromeister überprüfen und abnehmen zu lassen. Für alle Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtung ergeben, haftet der Mieter.

Die Zelte sind für Schneelast nicht berechnet. Bei nennenswertem Schneefall muß der Schnee sofort vom Zeltdach geräumt werden.(am besten durch Heizen)

Bei angesagtem Sturm bzw. Orkan ist der Vermieter mit Abstimmung des Mieters zwecks Sicherung des Materials bzw. Abwendung eventueller Folgeschäden berechtigt die Zeltanlage abzubauen.

Für die Abnahme der Zeltanlage sowie Feuerlöscher und Notbeleuchtung sorgt der Mieter.

Heizaggregate und Klimageräte werden im betriebsbereitem Zustand übergeben. Für Störungen während der Mietzeit haftet der Mieter.

Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass Mietgegenstände jeder Art Gebrauchsspuren aufweisen können und nicht zur Mietpreisminderung veranlassen.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist das Gericht am Wohnort des Vermieters.